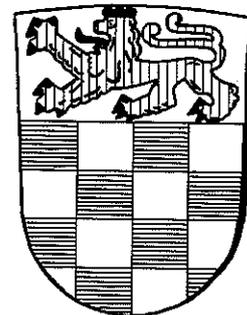


# STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 23.01.2019

Mit freundlichen Grüßen

  
Klaus Schumacher  
Bürgermeister

## 23. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort großer Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 20.02.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00	<input checked="" type="checkbox"/> nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG

**Tagesordnung  
Öffentlicher Teil**

- 1**                    **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2**                    **Einführung und Verpflichtung von zwei Ratsmitgliedern**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3**                    **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.12.2018**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4**                    **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 10.10.2018 gefassten Beschlüsse**  
Seite: 1      Berichterstatter: Bürgermeister
- 5**                    **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

  - 5.1                18/0434    Sanierung des Kunststoffrasenbelages des Sportplatzes im Sportzentrum Sankt Augustin, Grantham-Allee 27  
Seite: 3      Berichterstatter: Dez. III
- 6**                    **Genehmigung von Eilbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2019**

  - 6.1                19/0038    Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung  
Berichterstatter: Dez. I
- 7**                    **Umbesetzung der Gremien der Stadt Sankt Augustin**

  - 7.1.1            19/0050    Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien  
FDP-Fraktion  
Seite: 6      Berichterstatter: Dez. I

**8 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse**

**Haupt- und Finanzausschuss vom 23.01.2019**

8.1 19/0014 Änderung des Stellenplans

Berichterstatter: Dez. I

**Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 29.01.2019**

8.2 18/0432 Bebauungsplan Nr. 408/1N 'Gewerbegebiet Menden-Süd', Bericht und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Seite: 9 Berichterstatter: Dez. IV

8.3 19/0001 Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“, Gemarkung Hangelar, Flur 1, nördlich der Pestalozzistraße und östlich der Hammstraße; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Seite: 11 Berichterstatter: Dez. IV

**9 19/0039 Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020**

Seite: 12 Berichterstatter: Dez. I

**10 19/0040 Anzeige der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 und 53 Landesbeamtengesetz NRW für das Kalenderjahr 2018**

Seite: 14 Berichterstatter: Dez. I

**11 18/0404/2 Verabschiedung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2022**

Berichterstatter: Dez. I

**12 Einführung eines Bauinvestitionscontrollings**

Auf Wunsch der FDP-Fraktion

Berichterstatter: Dez. IV

**13 Anträge der Fraktionen**

13.1.1 18/0230 Sankt Augustin wird 'Blue Community'  
Fraktion Aufbruch

Berichterstatter: Dez. IV

13.1.2 19/0049 Gegen Wohnraum-Zweckentfremdung koordiniert vorgehen  
Fraktion Aufbruch!

Seite: 17 Berichterstatter: Dez. IV

13.1.3 19/0060 Prüfung der Baumaßnahme Flüchtlingsunterkunft Schützenweg ab  
dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme 2016/2017 durch das  
RPA  
FDP-Fraktion

Seite: 20 Berichterstatter: Dez. IV

13.1.4 19/0061 Prüfung der Erweiterung der Mensa KGS Mülldorf durch das  
Rechnungsprüfungsamt  
SPD-Fraktion

Seite: 21 Berichterstatter: Dez. IV

**14 Anfragen und Mitteilungen**

14.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

14.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

## Nicht öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 05.12.2018**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 10.10.2018 gefassten Beschlüsse**  
Seite: 36 Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 18/0215/1 **Zustimmung zur vorzeitigen Verlängerung eines bestehenden Erbaurechtes und Anpassung des Erbbauzinses**  
Berichterstatter: Dez. IV  

- Vorlage wird nachgereicht -
- 5 **Anträge der Fraktionen**
- 6 **Anfragen und Mitteilungen**
  - 6.1 **Anfragen**  
Berichterstatter: Dez. I
  - 6.2 **Mitteilungen**  
Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Rates**

Sitzung vom 10.10.2018

**Öffentlicher Teil**

- 18/0293      Umbesetzung von Ausschüssen  
FDP-Fraktion**  
Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 18/0316      Umbesetzung von Ausschüssen  
SPD-Fraktion**  
Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 18/0321      Umbesetzung der Ausschüsse**  
  
Der Beschluss wurde teilweise umgesetzt.
- 18/0275      Änderung des Stellenplans**  
  
Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 18/0226      Brandschutzbedarfsplan**  
  
Der Beschluss wurde ausgeführt.
- 18/0258      Vertiefung des Städtebaulichen Entwurfes zum BP 421 Teil B+C;  
frühzeitige Beteiligung nach §3 (1) BauGB und §4 (1) BauGB; Än-  
derung des Geltungsbereiches B+C und seiner Teilbereiche**  
  
Es wurde beschlussgemäß verfahren.
- 18/0266      Bebauungsplan Nr. 417 „Klöckner-Mannstaedt-Straße“; Beschluss  
über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags; Beschluss  
über die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen; Satzungsbe-  
schluss**  
  
Es wurde beschlussgemäß verfahren. Der Bebauungsplan wurde am  
7.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

**18/0267**      **Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**18/0250**      **Bestellung einer Leiterin für das Rechnungsprüfungsamt**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**18/0249**      **Bestellung einer technischen Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**18/0255**      **Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Beiträge an die Rheinischen Versorgungskassen für Versorgungsempfänger**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**18/0288**      **Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen der freien Träger; Zustimmung zur Bereitstellung nicht zahlungswirksamer überplanmäßiger Aufwendungen**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**18/0295**      **Änderung des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

# Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 20.12.2018

Drucksache Nr.: 18/0434

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

20.02.2019

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

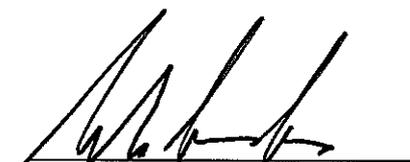
**Betreff**

**Sanierung des Kunststoffrasenbelages des Sportplatzes im Sportzentrum Sankt Augustin, Grantham-Allee 27**

**Entscheidung:**

„Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entschieden:

1. den Kunststoffrasenbelag des Sportplatzes im Sportzentrum Sankt Augustin im Jahr 2020 zu sanieren, vorbehaltlich der Gewährung eines Bundeszuschusses von 90 %;
2. die städtischen Eigenmittel in Höhe von 10 % im Haushalt 2020 bereitzustellen.“

  
Bürgermeister

  
Ratsmitglied (Küille)

**Sachverhalt / Begründung:**

Als Ersatz für den bisherigen Sportplatz am Rhein-Sieg-Gymnasium wurde 2005 neben der Hochschule eine Kampfbahn Typ B mit Großspielfeld mit sandverfülltem Kunststoffrasen sowie leichtathletische Anlagen errichtet. Das Großspielfeld war das erste mit Kunststoffrasen in Sankt Augustin. Die Lebensdauer eines solchen Belages wird mit 12 – 15 Jahre angegeben. Zurzeit ist der Kunststoffrasenbelag noch ausreichend bespielbar. Ein Austausch wird jedoch in absehbarer Zeit erforderlich und soll 2020 erfolgen. Das Landschaftsarchitek-

tenbüro Ulenberg& Illgas, welches die Anlage 2005 geplant hat, schätzt die Kosten des Austauschs incl. Baunebenkosten auf 216.000 €. Zuzüglich eines Puffers von 5 % für Unvorhergesehenes ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 227.000 €.

Der Bund hat in diesem Jahr ein Förderprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ aufgelegt und durch aktuellen Projektauftrag vom 23.11.2018 um 100 Mio. € auf 200 Mio. € erweitert. Die Mittel stehen vorbehaltlich des Inkrafttretens des Bundeshaushalts 2019 in fünf Jahresraten von 2019 bis 2023 zur Verfügung. Der Fördersatz des Bundes beträgt im Grundsatz 45 %, bei Kommunen mit einer Haushaltsnotlage 90 %.

Gefördert werden insbesondere die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur.

Nach Vorprüfung durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung wird eine Jury über die Projektskizzen entscheiden, die bis zum 19.12.2018 einzureichen waren. Der notwendige Ratsbeschluss kann bis zum 11.01.2019 nachgereicht werden.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

1. besondere regionale oder überregionale Bedeutung
2. begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
3. erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
4. Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
5. städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;
6. überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/oder Klimaschutz;
7. hohes Innovationspotential.

Die Verwaltung hat am 18.12.2018 eine Projektskizze zur Sanierung des Kunststoffrasenbelags im Zentrum eingereicht und mit Argumenten der Auswahlkriterien 2, 4, 5 und 6 begründet. Auch wenn lt. Projektauftrag im Regelfall der Förderanteil des Bundes zwischen 1

bis 4 Mio. € betragen soll, sollte nach Auffassung der Verwaltung die Chance auf eine Förderung genutzt werden.

Für die Stadt Sankt Augustin würde aufgrund des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes der Fördersatz des Bundes bei 90 % liegen.

Sollte die Stadt Sankt Augustin eine Förderzusage erhalten, läge die Bundesförderung bei geschätzten Gesamtkosten von 227.000 € bei 204.300,00 €. Der Eigenanteil der Stadt läge bei 22.700,00 €.

Die notwendigen Mittel in Höhe von 22.700,00 € müssten im Haushalt des Jahres 2020 bereitgestellt werden.

Die Herbeiführung des erforderlichen Beschlusses auf dem Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW ist erforderlich, da ein Ratsbeschluss zur Umsetzung der Maßnahme und zu deren Finanzierung bis zum 11.01.2019 beim Fördergeber eingereicht werden muss, die nächste Ratssitzung jedoch erst am 20.02.2019 stattfindet.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf geschätzte Gesamtkosten von 227.000 €. Der Eigenanteil der Stadt läge bei 22.700,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Ihr/e Gesprächspartner/in: Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB,

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 23.01.2019/BG

## Antrag

Datum: 23.01.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0050

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

20.02.2019

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

**Betreff**

**Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien**

Hiermit beantragen wir die Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien für die FDP-Ratsfraktion:

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
HaFa		1. Jürgen Kammel		1. Jörg Pütz

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
RPAusschuss		2. Jürgen Kammel		2. Jörg Pütz

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Schule	Jürgen Kammel	2. Stefanie Jung	Stefanie Jung	2. Michael Klumm
		3. Michael Klumm		3. Karl-Heinz Schütze

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Gebäude	Werner Janßen	1. Zhaoyu Cui	Reinhard Weber	1. Jörg Pütz
		2. Reinhard Weber		2. Andreas Ilgmann
		4. Jürgen Kammel		4. Carsten Willnecker
		5. Andreas Ilgmann		5. Stefanie Jung

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
UPV		6. Jürgen Kammel		6. Jörg Pütz
		4. Michael Klumm		4. Karl-Heinz Schütze

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Sozial		3. Jürgen Kammel		3. Michael Klumm
		5. Michael Klumm		5. Ute Patz

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Feuer		4. Jürgen Kammel		4. Reinhard Weber

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
WahlA	Jürgen Kammel	Stefanie Jung	Stefanie Jung	Wolfgang E. Züll

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Zentrum		3. Werner Janßen		3. Stefanie Jung
		4. Birgit Klumm		4. Karl-Heinz Schütze
		5. Jürgen Kammel		5. Birgit Klumm
		6. Stefanie Jung		6. Andreas Ilgmann
				7. Jörg Pütz

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
Integration	Jürgen Kammel	Stefanie Jung	Stefanie Jung	Carsten Willnecker

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
UA-Bürgerang.		1. Jürgen Kammel		1. Jörg Pütz

Ausschuss	Streiche Mitglied	Streiche Vertreter	Setze Mitglied	Setze Vertreter
UA-Haushaltskonsolidierung		1. Jürgen Kammel		1. Jörg Pütz

	<b>Streiche Mitglied</b>	<b>Streiche Vertreter</b>	<b>Setze Mitglied</b>	<b>Setze Vertreter</b>
Gebührenkommission		1. Jürgen Kammel		1. Wolfgang E. Züll

	<b>Streiche Mitglied</b>	<b>Streiche Vertreter</b>	<b>Setze Mitglied</b>	<b>Setze Vertreter</b>
Volkshochschulzweckv.		Jürgen Kammel		Jörg Pütz

	<b>Streiche Mitglied</b>	<b>Streiche Vertreter</b>	<b>Setze Mitglied</b>	<b>Setze Vertreter</b>
WfG Aufsichtsrat	Jürgen Kammel		Jörg Pütz	

	<b>Streiche Mitglied</b>	<b>Streiche Vertreter</b>	<b>Setze Mitglied</b>	<b>Setze Vertreter</b>
EVG Energiebeirat		Jürgen Kammel		Jörg Pütz

	<b>Streiche Mitglied</b>	<b>Streiche Vertreter</b>	<b>Setze Mitglied</b>	<b>Setze Vertreter</b>
Flugplatzgesell. Gesellschafterversammlung	Jürgen Kammel		Wolfgang E. Züll	

	<b>Streiche Mitglied</b>	<b>Streiche Vertreter</b>	<b>Setze Mitglied</b>	<b>Setze Vertreter</b>
Sportkommission				2. Stefanie Jung

- gez. Stefanie Jung -

**Öffentlicher Teil**

**Auszug aus der Niederschrift**

**der 29. Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 29.01.2019**

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
6.	18/0432	Bebauungsplan Nr. 408/1N 'Gewerbegebiet Menden-Süd', Bericht und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung	FB 6

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

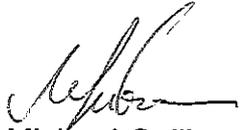
1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach den §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ eingegangenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung entsprechend den Verfahrensvorschlägen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 408/1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ in der Fassung vom 08.01.2019 für das Gebiet in der Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, nördlich der Grube DEUTAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges, mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie weiterer relevanter Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan in Anlage 1 vom 03.05.2012 zu entnehmen.

**einstimmig**

**Jastimmen 14 Enthaltungen 2**

Sankt Augustin, 05.02.2019



Michael Geilhausen  
Protokollführer

Bürgermeister  
in Vertretung



Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Auszug aus der Niederschrift

der 29. Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 29.01.2019

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
7.	19/0001	Bebauungsplan Nr. 111 „Auf der Heide“, Gemarkung Hangelar, Flur 1, nördlich der Pestalozzistraße und östlich der Hammstraße; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	FB 6

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für den Bereich der Gemarkung Hangelar, Flur 1, nördlich der Pestalozzistraße und östlich der Hammstraße die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Auf der Heide“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB). Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen.

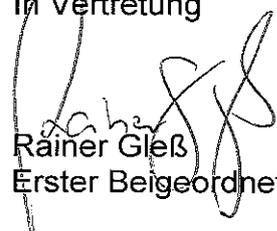
Da die Voraussetzungen vorliegen, soll das Verfahren gemäß § 13 a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - nach den Vorschriften des § 13 BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan von Dezember 2018 zu entnehmen.

**einstimmig**

Sankt Augustin, 05.02.2019

  
 Michael Geilhausen  
 Protokollführer

Bürgermeister  
 In Vertretung  
  
 Rainer Gleß  
 Erster Beigeordneter

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2019  
Drucksache Nr.: 19/0039

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	20.02.2019	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020**

## Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, GV NRW 1998, S. 454, 509, 199 S. 70) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15. November 2016/GV NRW, S. 966) in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO – vom 31.08.1993, GV NW, S. 592, S. 967, in der zurzeit gültigen Fassung), wählt der Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Sitzung zu benennenden zehn Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020.

## Sachverhalt / Begründung:

Dem Wahlausschuss obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 KWahlO u. a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/Beisitzerinnen (§ 2 Abs. 3 KWahlG) und ist vor jeder Kommunalwahl durch den Stadtrat zu wählen.

Wahlleiter ist gemäß § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre persönlichen Stellvertreter/innen werden vom Rat gewählt (§ 2 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 KWahlO).

Für die Wahl gelten die Allgemeinen Vorschriften des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW – vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung).

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlausschuss wie bei der letzten Kommunalwahl mit zehn Beisitzern/Beisitzerinnen zu besetzen. Hierbei sollte, wie bei den Kommunalwahlen 2009 und 2014, gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW verfahren werden, wonach sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und hierüber einen einstimmigen Beschluss fassen.

In Vertretung

  
Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2019  
Drucksache Nr.: 19/0040

---

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzungstermin</b> 20.02.2019	<b>Behandlung</b> öffentlich / Kenntnisnahme
------------------------------	-------------------------------------	---

---

## Betreff

**Anzeige der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1 und 53 Landesbeamtengesetz NRW für das Kalenderjahr 2018**

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die dieser Vorlage beigefügten Anzeige des Bürgermeisters über dessen Nebentätigkeiten für das Kalenderjahr 2018 zur Kenntnis.

## Sachverhalt / Begründung:

Der Bürgermeister legt gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) dem Rat die Aufstellung nach § 53 Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) – Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie über die Vergütung – vor.

Die betreffende Aufstellung für das Jahr 2018 ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Anzeige der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit §§ 49 Abs. 1, 53 Landesbeamtengesetz für das Kalenderjahr 2018**

Lfd. Nummer	Art der Nebentätigkeit	Dauer von - bis	Auftraggeber	Vergütung EUR
1	Aufsichtsratsmitglied	2018	Wasserversorgungsgesellschaft	80,00 EUR
2	Geschäftsführer	2018	Wirtschaftsförderungsgesellschaft	7.182,84 EUR
3	Geschäftsführer	2018	Wirtschaftsförderungsgesellschaft	18,00 EUR
4	stellv. Aufsichtsratsvorsitzender	2018	Gemein. Baugenossenschaft Sankt Augustin	
5	Verwaltungsbeirat	2018	Rhenag	
6	Regionalbeirat	2018	Kreissparkasse Köln	
7	Beirat	2018	Kreissparkassenstiftung „Uns Pänz“	
8	Vorsitzender	2018	DRK Sankt Augustin	
9	Aufsichtsratsvorsitzender	2018	EVG	
10	Energiebeirat	2018	EVG	
11	Vertreterversammlung	2018	VR-Bank	
12	Verbandsvorsteher	2018	VHS	
13	Mitgliederversammlung, stellv. Mitglied	2018	NWStGB	
14	Verbandsversammlung	2018	Civitec	
15	Kommunalbeirat	2018	RWE	

Die Wahrnehmung der oben genannten Vertretungen erfolgt auf Grundlage von Beschlüssen des Rates der Stadt Sankt Augustin bzw. auf Grund entsprechender Bestimmungen in Gesellschaftsverträgen.

# Aufbruch!



**Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin**

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, WuA, FB 6**

**Federführung: FB 6**

**Termin f. Stellungnahme: 14.02.2019**

**erledigt am: 01.02.2019 vB**

## Antrag

**Datum: 22.01.2019**

**Drucksachen-Nr.: 19/0049**

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

20.02.2019

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

### **Gegen Wohnraum-Zweckentfremdung koordiniert vorgehen**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den anderen 18 Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis in Gespräche dahingehend einzutreten, dass ein koordiniertes Vorgehen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum verabredet wird. Dabei soll sich die Koordination sowohl auf die diesbezüglichen Satzungsformulierungen als auch auf das exekutive Verwaltungshandeln erstrecken.
2. Eine entsprechende Verabredung mit der Stadt Bonn soll angestrebt werden.<sup>1</sup>
3. Sofern möglich, hilfreich, zulässig und erwünscht soll die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises einbezogen werden.

#### **Begründung:**

Wohnraum hat die Zweckbestimmung, Menschen eine dauerhafte Wohngelegenheit zu bieten. Diese eigentliche Selbstverständlichkeit ist in der Gegenwart nicht einfach und im Mietwohnungsbereich oft nur zu sehr hohen Mietpreisen zu realisieren, ganz besonders gilt dies in Ballungsräumen oder Ballungsrandzonen.

Unter diesen Umständen ist die Zweckentfremdung von Wohnraum (= zum dauerhaften Wohnen geeignetem Raum) nicht bzw. nicht generell hinzunehmen; das heißt, eine

<sup>1</sup> Bonn hat wie z.B. auch die Städte Köln, Dortmund und Münster eine auf die Verhinderung von Zweckentfremdung gerichtete Satzung in Kraft gesetzt.

Zweckentfremdung von Wohnraum sollte nicht erlaubnisfrei sein, sondern sollte an eine genehmigte Ausnahme von der Zweckbindung geknüpft sein.

In der gegenwärtigen wohnungspolitischen Lage ist es besonders bedenklich, wenn zum dauerhaften Wohnen geeignete Räumlichkeiten durch internetbasierte Vermittler-Portale wie Airbnb und andere für Kurzzeit-Wohnen in derselben Art zur tage- oder wochenweisen Miet-Nutzung angeboten wird, wie dies ansonsten durch das Beherbergungsgewerbe geschieht.

Unter „Airbnb + Sankt Augustin“ in der Suchzeile des Browsers erhält man mehr als 2.000 Treffer. Diese Zahl sollte man allerdings zunächst nur so verstehen, **dass** es auch für Sankt Augustin oder von Anbietern aus Sankt Augustin eine gewisse Zahl von Angeboten zur Kurzzeit-Miete gibt.

Die Homepage des **Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung** führt zum Thema „Zweckentfremdung von Wohnraum“ aus:

*„Zur Regelung der Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum gab es in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1995 bis 2006 zwei landesweite Verordnungen, die eine Gebietskulisse beinhalteten. Seit Januar 2012 können die Kommunen durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen darf. Bisher haben die Städte Bonn, Dortmund, Köln und Münster Satzungen zum Schutz und Erhalt von Wohnraum erlassen (siehe Linkliste unten).“*

#### **Kurzzeitvermietung**

*Bei der Kurzzeitvermietung von Wohnraum ist nicht nur auf eine möglicherweise für die Kommune geltende Zweckentfremdungssatzung zu achten, sondern es können auch steuerliche, baurechtliche oder mietrechtliche Vorschriften von Belang sein.“*

In der Zwischenzeit ist die gesetzgeberische Kompetenz für dieses Thema vom Bund auf die Länder übertragen worden. In NRW sind entsprechende gesetzliche Regelungen durch das **Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW)** getroffen worden, und zwar in der Form, dass Kommunen das Recht zur Regelung der Zweckentfremdung durch Satzung eingeräumt wird.

#### **“§ 10**

#### **Satzungsrecht für Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf**

*(1) Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung zweckentfremdet werden darf. In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erlassenen Satzungen bleiben in Kraft.“ [Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) vom 10.04.2014, i. Kr. getreten 30.04.2014 (GV. NRW, S. 269)]*

In NRW beschäftigt das Thema derzeit den Landtag (auf der Grundlage eines diesbezüglichen Antrages der SPD-Fraktion) und die <Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW>.

Die Stadt München hat mit einer Verfügung die Herausgabe von Daten von Airbnb verlangt, um Verstöße gegen ein Zweckentfremdungsverbot feststellen zu können. Eine dagegen gerichtete Klage von Airbnb wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht am 12. Dezember 2018 zurückgewiesen.

„Airbnb Ireland muss Identität von Gastgebern preisgeben

Airbnb Ireland muss Daten zu Gastgebern von vermittelten Wohnungen an die Landeshauptstadt München herausgeben. Dies hat die 9. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts München mit heute

bekanntgegebenem Urteil vom 12. Dezember 2018 entschieden und damit die Klage der Airbnb Ireland UC abgewiesen (Az. M 9 K 18.4553). Die Klägerin betreibt eine weltweite Online-Plattform zur Vermittlung von privaten Unterkünften. Hierauf inserieren Gastgeber anonym Wohnräume zum zeitweisen Aufenthalt. Nach dem bayerischen Zweckentfremdungsrecht ist eine Vermietung von privaten Wohnräumen länger als acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdbeherbergung genehmigungspflichtig. Dadurch soll vermieden werden, dass Wohnraum dem Wohnungsmarkt entzogen wird. Darum hat die beklagte Landeshauptstadt München die Klägerin aufgefordert, sämtliche das Stadtgebiet betreffende Inserate, welche die zulässige Höchstvermietungsdauer überschreiten, mitzuteilen. Konkret soll die Klägerin für den Zeitraum Januar 2017 bis einschließlich Juli 2018 die Anschriften der angebotenen Wohnungen sowie die Namen und Anschriften der Gastgeber mitteilen. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass sich die Klägerin trotz ihres Firmensitzes in Irland aufgrund ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet an nationale Vorschriften halten muss. Weder sei die Republik Irland für die Überwachung des Zweckentfremdungsrechts in München zuständig noch gelte irisches Recht. Das Auskunftsverlangen sei als Maßnahme zur Überwachung des Zweckentfremdungsrechts nach EU-Recht zulässig. Auch sei die Klägerin als Vermittlerin der Wohnungen verpflichtet mitzuwirken, indem sie der Beklagten die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Weniger einschneidende Aufklärungsmöglichkeiten habe die Beklagte nicht. Das Zweckentfremdungsrecht und das darauf beruhende Auskunftsverlangen seien zudem verfassungsgemäß. Der Herausgabe der personenbezogenen Daten stünden keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Auch die Androhung des Zwangsgeldes i.H.v. 300.000 Euro für den Fall der Zuwiderhandlung sei rechtmäßig. Gegen das Urteil kann die Klägerin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der vollständigen Entscheidungsgründe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München die Zulassung der Berufung beantragen. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Daten besteht ab Rechtskraft des Urteils. Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das VG München nicht bindet." **[Pressemitteilung vom 13. Dezember 2018 (Bayerisches Verwaltungsgericht München)]**

gez. W. Köhler

gez. C. Schmidt

Ihr/e Gesprächspartner/in:  
Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RPA, WuA, FB 9, FB 2

Federführung: RPA

Termin f. Stellungnahme: 14.02.2019

erledigt am: 05.02.2019/BG

## Antrag

Datum: 05.02.2019  
Drucksachen-Nr.: 19/0060

**Beratungsfolge**  
Rat

**Sitzungstermin**  
20.02.2019

**Behandlung**  
öffentlich / Entscheidung

**Prüfung der Baumaßnahme Flüchtlingsunterkunft Schützenweg ab dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme 2016/2017 durch das RPA**

### Beschlussvorschlag:

Das Rechnungsprüfungsamt wird auf Grundlage von § 104 (3) GO NRW mit einer umfassenden Prüfung der Baumaßnahme Flüchtlingsunterkunft Schützenweg nach § 5 (1) Nr. 2 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin beauftragt. Hierbei bitten wir um technische Prüfung aller Gesichtspunkte rund um die Abnahmeergebnisse, der Nutzbarkeit der einzelnen Bauteile und evtl. Schadensabwicklungen unter Zuhilfenahme von § 104 (5) GO NRW. Das Ergebnis der Prüfung soll den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung vorgelegt werden.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich in der Sitzung.

Gez. Stefanie Jung



Ihr/e Gesprächspartner/in:  
Marc Knülle  
Gerhard Schmitz-Porten

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RPA, ZV, FB 9, FB 2, FB 5

Federführung: RPA

Termin f. Stellungnahme: 14.02.2019

erledigt am: 05.02.2019/BG

## Antrag

Datum: 05.02.2019  
Drucksachen-Nr.: 19/0061

**Beratungsfolge**  
Rat

**Sitzungstermin**  
20.02.2019

**Behandlung**  
öffentlich / Entscheidung

**Prüfung der Erweiterung der Mensa KGS Mülldorf durch das Rechnungsprüfungsamt**

### Beschlussvorschlag:

*Aufgrund von zahlreichen Beschwerden von Eltern und weiteren Kreisen rund um die KGS Mülldorf und den unbefriedigenden Antworten der Verwaltung zu diesem Thema erteilt der Rat der Stadt Sankt Augustin dem Rechnungsprüfungsamt folgenden Prüfauftrag:*

Das Rechnungsprüfungsamt wird auf Grundlage von § 104 (3) GO NRW mit einer umfassenden Prüfung der Erweiterung der Mensa KGS Mülldorf nach § 5 (1) Nr. 2 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin beauftragt. Hierbei bitten wir alle Gesichtspunkte rund um die Planungen, den Vergaben und den Kostensteigerungen unter Zuhilfenahme von § 104 (5) GO NRW zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung soll den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

**Begründung:**

Die Mensaerweiterung der KGS Mülldorf hat, wie zuletzt durch den Eilbeschluss im Rat vom 10.10.2018 beschlossen (Drucksachen-Nr. 18/0252, siehe Anlage) ein doppelt so hohes Kostenvolumen erreicht (1,15 Mio. Euro) wie ursprünglich vorgesehen war (640.000 Euro).

Die Verwaltung hat hierzu in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 26.09.2018 (siehe angehängten Auszug aus der Niederschrift der 25. Sitzung) Stellung bezogen. Die 80-prozentige Landesförderung hat sich auf das ursprüngliche Bauvolumen bezogen und somit nur 512.000 Euro umfasst. Herr Gleß hat in seiner Funktion als technischer Dezernent der Stadt nachweislich der o. g. Niederschrift mitgeteilt, "dass man sich durchaus begründete Hoffnung machen könne, dass man einen [darüber hinausgehenden] Betrag durch den Fördergeber zurückerhalte". Ob und inwieweit die Verwaltung tatsächlich Maßnahmen ergriffen hat, zusätzliche Fördergelder zu akquirieren, ist uns nicht bekannt. Sollte eine Förderung nicht mehr erfolgreich akquiriert werden können, so hat die Maßnahme, trotz einer möglichen 80-Prozent-Förderung faktisch nur eine 45-Prozent-Förderung erreicht.

Gegenstand der Prüfung sollte jedoch vornehmlich sein, ob die Aussagen der Verwaltung in der Verwaltungsvorlage mit o. g. Drucksachenummer und in der Beantwortung vom 26.09.2019 auf die Anfrage der SPD (Drucksachen-Nr. 18/0299, ebenfalls in der Anlage) zutreffen, soweit die Kostensteigerungen von 740.000 Euro auf 1,15 Mio. Euro betroffen sind. Die Verwaltung konnte nachvollziehbar darlegen, dass sich die erste Kostensteigerung von 640.000 Euro auf 740.000 Euro aufgrund des nachträglich einzuplanenden Cook-and-Chill-Systems ergeben hat. Unergiebig erscheinen jedoch die Aussagen der Verwaltung zu den weiteren, insbesondere den letzten Kostensteigerungen i. H. v. 290.000 Euro.

In der besagten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnten die Fragen auch deshalb nicht erschöpfend erörtert werden, weil die Anfragebeantwortung auf die SPD-Anfrage wenige Stunden vor der Sitzung zugeleitet wurden und die teilweise widersprüchlichen Aussagen der Verwaltung in der Kürze der Zeit nicht nachvollzogen werden konnten.

Obwohl in der Sitzung maßgeblich die Kostensteigerung durch das Cook-and-Chill-System Gegenstand der Diskussion war, hat Herr Schell in seiner Funktion als CDU-Fraktionsvorsitzender zu Recht darauf hingewiesen, dass die seinerzeit in der Sitzung besprochenen Kostensteigerungen hiermit nichts zu tun hatten. Darauf ist die Verwaltung nicht mehr eingegangen. Unstimmig erscheinen die Aussagen der Verwaltung, dass "im Rahmen der Fortführung der Maßnahme, einschließlich der Küchenplanung, sich herausgestellt haben soll, dass bzgl. der Höhe der Gesamtkosten nachgesteuert werden musste, da sich aufgrund der Gesamtanforderungen (z. B. Dimensionierung von Fettabscheider und Spülstraße) u. a. auch die externen Planerkosten erhöhten" und dafür 120.000 Euro erforderlich gewesen sein sollen. Dies ist schon deshalb unstimmig, da ja laut der eigenen Aussage der Verwaltung die Kostensteigerung des Cook-and-Chill-Systems bereits in der ersten Marge abgegolten war. Die Angaben zu der weiteren Erhöhung des Bauvolumens um 290.000 Euro werden u. a. mit der zum Ende des Bauvorhabens sich ergebenden und in der Fördergeldverausgabung begründeten Zeitnot dargelegt.

Alles in allem erbitten wir eine umfassende Prüfung die aus allen Blickwinkeln (Vergaben, Förderunterlagen, Projektplanungen usw.) den Sachverhalt beleuchtet. Dies vor allem deshalb, weil zu befürchten ist, dass das jetzige Planungsergebnis noch immer nicht den Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht wird, die mit diesem Neubau verbunden waren. Anlagen Bilder der Baustelle vom 02.02.2019 und die entsprechenden Dokumente auf die im

Antrag Bezug genommen wird.

Gez. Marc Knülle

Gez. Gerhard Schmitz-Porten



Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
<b>Besuchzeiten</b>	
<b>Rathaus</b> montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	<b>Bürgerservice (Ärztehaus)</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
26.09.2018

**Anfrage der SPD-Fraktion v. 25.09.2018 zu TOP 5 HaFa am 26.09.2018**

Anfrage der Fraktion SPD, Drucksachen-Nr.: 18/0299

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2018	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

**Fragestellung 1:**

War die Einführung des Cook and Chill-Systems bereits Gegenstand des ursprünglichen Bauvolumens von 640.000 Euro?

**Antwort:**

Die Einführung des Cook and Chill-Systems war nicht Gegenstand des ursprünglichen Bauvolumens. Im Jahr 2016 wurden Landesmittel für diese Projekt gewährt, die 80 % der Gesamtkosten von 640.000 €, folglich 512.000 €, abdecken.

**Fragestellung 2:**

Wenn nein, weshalb ist die Entscheidung für ein Cook and Chill-System nachträglich getroffen worden? Beruht diese Entscheidung allein auf Wünschen des Nutzers oder ist dieses System auch aus sachlichen Gründen erforderlich?

**Antwort:**

Im Laufe des Planungsprozesses, insbesondere der Küchenplanung, wurde das Cook-and-Chill-System gewählt, weil es die Qualität der Schulverpflegung deutlich verbessert. Die bisher praktizierte Warmanlieferung an den Grundschulen ist insbesondere im Hinblick auf die

hohe Schülerzahl und die entsprechend langen Warmhaltezeiten mittel- und langfristig nicht als Standard geeignet. Angelehnt an die Schulverpflegung an den weiterführenden Schulen sollen alle Grundschulen die Möglichkeit erhalten, sofern ohnehin bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, das Cook-and-Chill-System einzuführen.

**Fragestellung 3:**

Wenn Frage 1 mit ja beantwortet wird, weshalb konnten die erhöhten Anforderungen an Technik und Küchenausstattung damals noch nicht berücksichtigt werden?

**Antwort:**

s. Antwort zu Frage 1

**Fragestellung 4:**

Weshalb haben die erhöhten Anforderungen zunächst zu einer Erhöhung auf 740.000 und dann auf 860.000 Euro geführt? Welche konkreten Umstände haben jeweils

a) der Erhöhung auf 740.000 Euro und

b) der Erhöhung auf 860.000 Euro

zugrunde gelegen?

Hier bitten wir auch um Erläuterung, ob diese Umstände auf externen Ursachen (z.B. unwirtschaftliche Ergebnisse von Ausschreibungen) oder auf internen Gründen beruhen (z.B. nachträgliche Änderungswünsche des Nutzers).

**Antwort:**

zu a)

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel Ende Oktober 2016 waren der tatsächliche Umfang der Kosten für die Küchentechnik und Küchenplanung nicht bekannt. Daher wurden in der Kostenschätzung von 640.000 € Gesamtkosten lediglich Kosten in geringem Umfang für die Anpassung der Küche an die neue Verpflegungssituation berücksichtigt.

In der Zeit zwischen Beantragung der Fördermittel (10/2016) und Mittelanmeldung für den Nachtragshaushalt 2017 (02/2017), in dem diese Maßnahme erstmalig angemeldet wurde, entschied sich der Nutzer für die Einführung des Cook-and-Chill-Systems (vgl. Antwort zu Frage 2). Aus diesem Grunde wurden für die Anmeldung im Nachtragshaushalt 2017 die Mehrkosten für die Anforderungen an die Küche mit 100.000 € geschätzt und daher 740.000 € beantragt.

zu b)

Im Rahmen der Fortführung der Maßnahme, einschließlich der Küchenplanung, stellte sich heraus, dass bzgl. der Höhe der Gesamtkosten nachgesteuert werden musste, da sich aufgrund der Gesamtanforderungen (z.B. Dimensionierung von Fettabscheider und Spülstraße) u.a. auch die externen Planerkosten erhöhten. Daher wurde im Doppelhaushalt 2018/2019 der Ansatz um 120.000 € auf insgesamt 860.000 € erhöht.

**Fragestellung 5:**

Welche konkreten Umstände liegen der jetzigen Erhöhung des Bauvolumens auf 1.150.000 Euro zugrunde?

Auch hier bitten wir um Erläuterung, ob diese Umstände auf externen Ursachen oder auf internen Gründen beruhen.

**Antwort:**

Aufgrund des Zeitdrucks, dass zum einen bzgl. der bewilligten Förderung die Fertigstellung bis Ende 2018 sicher gestellt und zum anderen der Schulbetrieb während der Bauphase aufrecht erhalten werden soll (Großteil der Bauarbeiten lediglich in den Schulferien möglich), fielen Ausschreibungsergebnisse höher aus, als ursprünglich kalkuliert.

Des Weiteren blieben mehrere öffentliche und beschränkte Ausschreibungsverfahren ergebnislos, sodass im Nachgang mit weiterer zeitlicher Verzögerung freihändig vergeben werden musste, um das Projektziel nicht zu gefährden. Die derzeitige Marktlage – alle Firmen sind

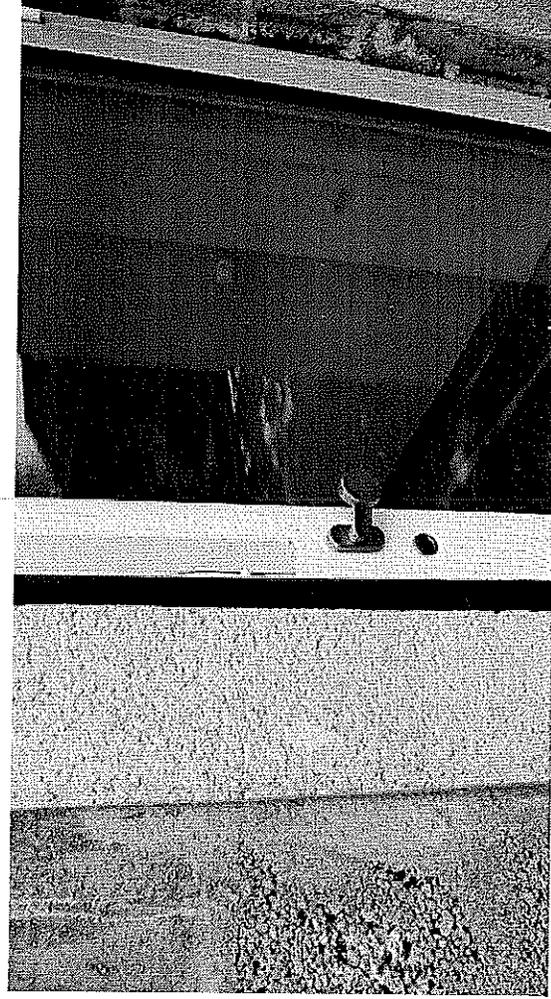
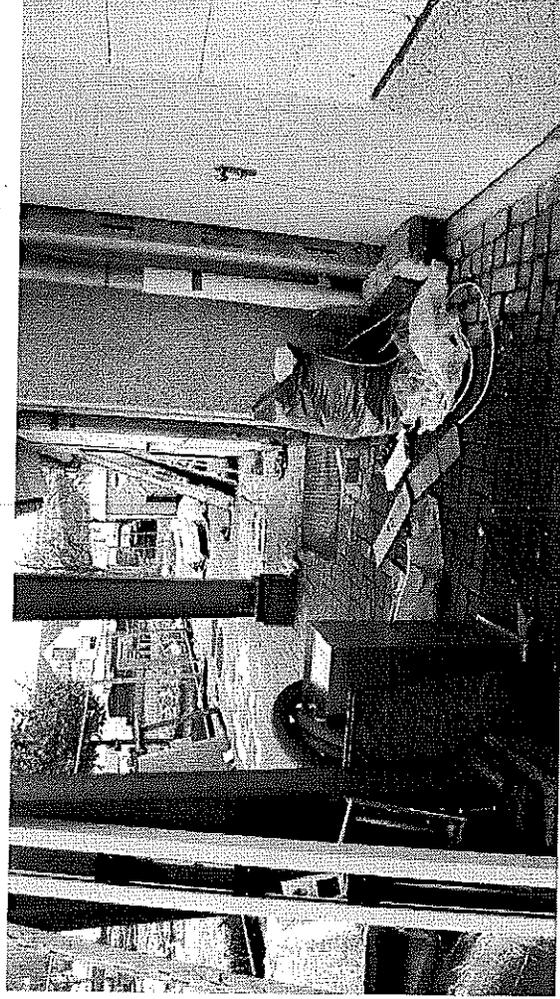
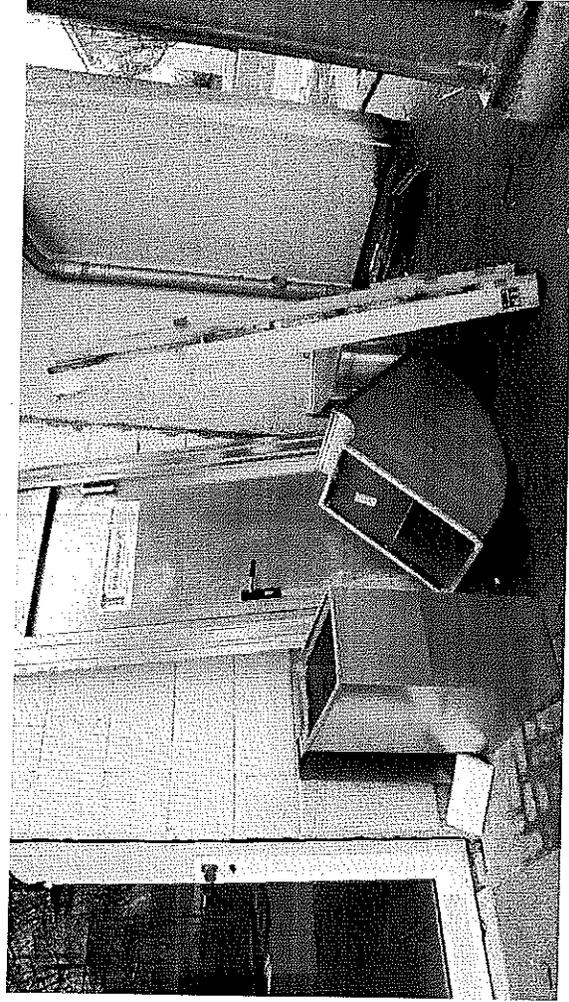
insbesondere während der Ferienzeiten sehr ausgelastet – und das Vorgeben enger Zeitfenster führte dazu, dass die marktüblichen Preise, auf denen die Kostenkalkulation basiert, stark überschritten wurden.

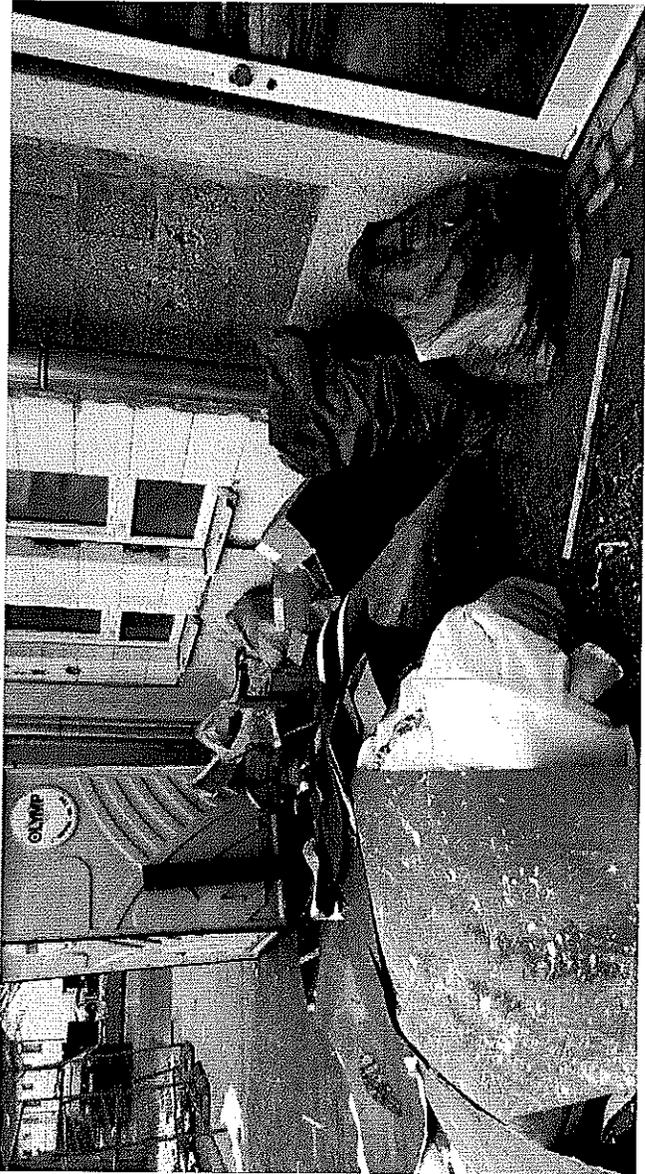
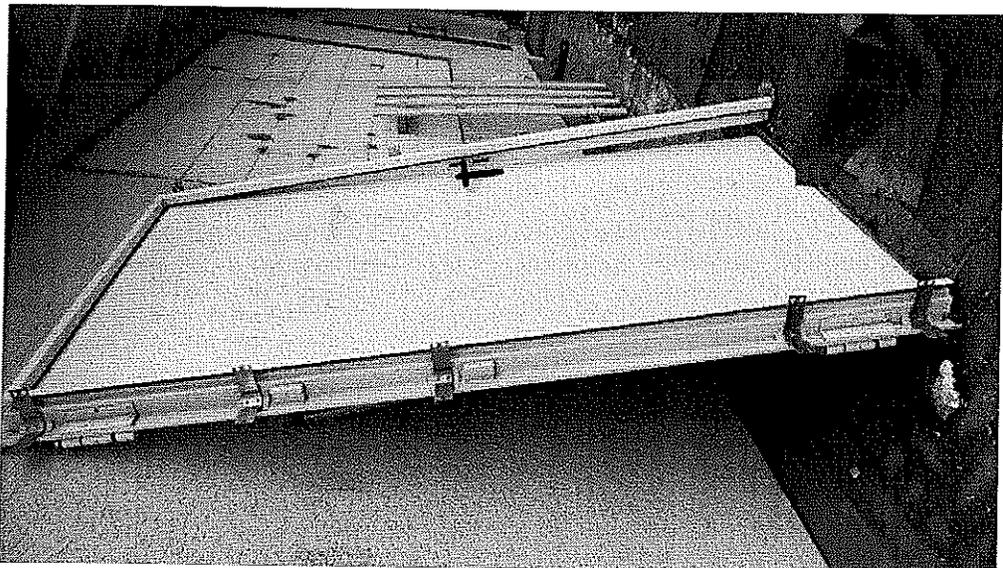
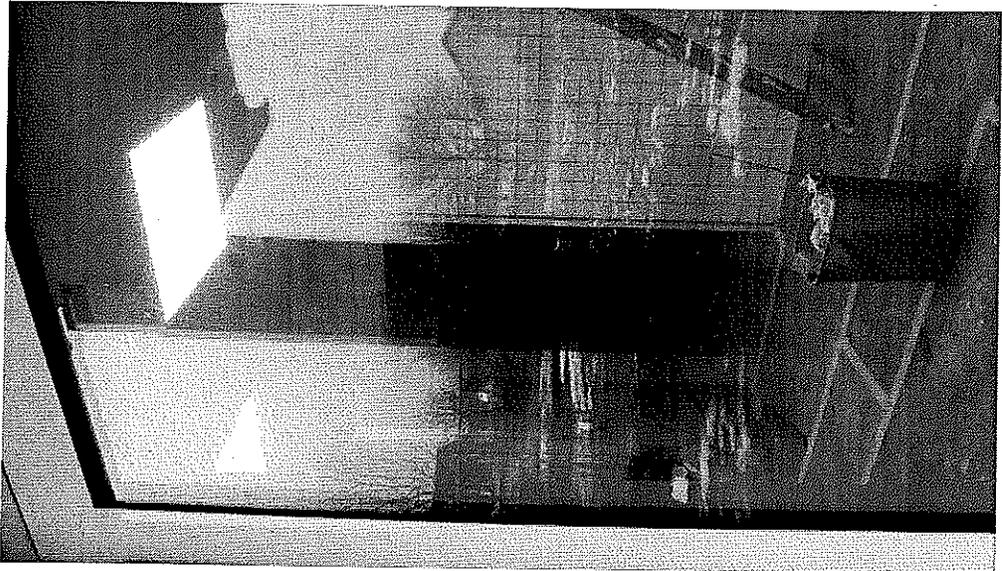
Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Avulge 2 sur DS-Nr. 19/0061





Auszug aus der Niederschrift

der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.09.2018

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
5.	18/0252	Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Erweiterung der Mensa KGS Mülldorf bei dem Produkt 03-02-01	FB 9

Der Bürgermeister erklärte, dass er den Fragenkatalog, der von der SPD-Fraktion eingereicht wurde, mit unter diesem TOP behandeln würde.

Herr Bäsch dankte der Verwaltung für die Beantwortung der kurzfristig an den Ausschuss gestellten Anfrage. Seitens der SPD sei man für die Einführung des „Cook and Chill“-Systems, da so eine qualitativ hochwertige Schulverpflegung dort in Mülldorf ermöglicht werden könne. Es sei jedoch zu bemängeln, dass man nicht bereits zu Beginn der Planung auf dieses System als bestmögliche Lösung gekommen sei. Die Örtlichkeit bzw. die dort vorhandenen Räume seien schließlich bereits länger bekannt gewesen. Bei zukünftigen Maßnahmen sollte daher frühzeitig darauf hingewirkt werden, die bestmögliche Lösung im Konsens mit der Schule zu erarbeiten. Eine nachträgliche Steuerung oder Nachbesserung, wie in diesem Falle, sollte vermieden werden.

Der Bürgermeister entgegnete, dass dies von der Verwaltung anders beurteilt würde und dass der Wortbeitrag einen Vorwurf enthalten würde, der so nicht stehen gelassen werden könnte.

Herr Gleß gab Herrn Bäsch dahingehend Recht, dass es schön wäre, wenn man vor einem Projekt wüsste, mit welcher Ausstattung man es zu tun haben würde und zudem eine möglichst genaue Abschätzung über die Kosten getroffen werden könnte. Das sei aber in diesem Fall nur unter sehr schwierigen Umständen möglich gewesen. Durch die Verwaltung musste zum Ende des Jahres 2016 eine kurzfristige Vorplanung auf die Beine gestellt werden, um überhaupt einen Förderantrag stellen zu können. Bei dieser Vorentwurfsplanung habe es sich um ein ganz grobes Muster gehandelt. Auf dieser Basis, ist dann ein entsprechender Betrag in den Haushalt eingebracht worden. Zu dem damaligen Zeitpunkt sei demnach also überhaupt gar keine Zeit dafür da gewesen, beispielsweise die Ausstattung einer Küche detailliert planen zu können. Grundsätzlich widersprach Herr Gleß also nicht der Aussage von Herrn Bäsch, dass die Verwaltung bei einer derartigen Maßnahme im Vorhinein eine detaillierte Planung ausarbeiten sollte, in diesem Fall sei dies jedoch leider nicht oder nur sehr schwierig möglich gewesen.

Frau Jung sagte, dass die Beantwortung zu dem von der SPD-Fraktion gestellten Fragenkatalog nicht bekommen habe.

Der Bürgermeister sagte, dass die Beantwortung erst an dem Nachmittag dieses Tages rausgeschickt worden sei.

Herr Schell bat darum, dass die Verwaltung künftig bei Anfragen, die erst kurz vor einer Sitzung beantwortet würden, Kopien der entsprechenden Antworten vor Beginn der Sitzung auslegen würde, da wie in diesem Fall eine Beantwortung nicht allen Mitgliedern eines Gremiums noch rechtzeitig zugehen würde. Es sei geschrieben worden, dass der entsprechende Erhöhungsantrag bereits beim Fördergeber gestellt wurde. Für die CDU-Fraktion stelle sich diesbezüglich die Frage, wie die Erfolgsaussichten seien. Es ginge ja schließlich um viel Geld. Daher sei zu hoffen, dass man auch hier möglicherweise 80 % durch den Fördergeber zurückbekomme.

Herr Gleß erwiderte dazu, dass man sich durchaus begründete Hoffnung machen könne, dass man einen Betrag durch den Fördergeber zurückerhalte.

Herr Knülle nahm noch einmal Bezug auf die Äußerungen von Herrn Gleß und sagte, dass es zwar richtig sei, dass wenn innerhalb kurzer Zeit ein Förderantrag gestellt würde, dass dann nicht an jedes Detail gedacht werden könne, verwies allerdings auf die Planung einer Mensa im Ortsteil Niederpleis. In der Diskussion darüber sei damals auch eben bereits schon dieses „Cook and Chill“-Verfahren zur Sprache gekommen. Dementsprechend hätte die Verwaltung daher schon über eine solide Erfahrung zu diesem Verfahren verfügen sollen. Es werde auch von der SPD erhofft, dass dafür die Fördergelder bereitgestellt würden. Dennoch sei anzumerken, dass bei einer detaillierteren und besseren Planung zu einem früheren Zeitpunkt nun schon sicher wäre, dass die entsprechenden Fördergelder bereitgestellt würden. Mit dieser nachträglichen Bereitstellung sei dies ja nicht ganz sicher gewährleistet. Es handele sich in diesem Fall um die Verdoppelung der Kosten und damit um eine erhebliche Belastung für den städtischen Haushalt.

Herr Piela erklärte, dass es damals auch durch ihn selber Bereisungen gegeben habe und dass anhand von Beispielen untersucht worden sei, was das Beste für Schüler sei. Er sei davon ausgegangen, dass dadurch für die Stadt bereits bestimmte Qualitätsstandards erreicht worden seien, die auch umgesetzt würden. Am Albert-Einstein-Gymnasium in Niederpleis sei zu sehen, dass dort bereits ein System zur Zufriedenheit der Nutzer eingeführt worden sei. Bezüglich der Äußerungen von Herrn Gleß sagte er, dass aus seiner Sicht durchaus bereits früher besser und auch detaillierter geplant hätte werden könne. Dennoch wolle er sich seinen Vorrednern dahingehend anschließen, dass es zu diesem Zeitpunkt nun eben doch notwendig sei, Geld in die Hand zu nehmen. Für die Verpflegungssituation wolle man schließlich das Bestmögliche haben, auch im Hinblick auf die Anzahl der zu versorgenden Schüler. Die Stadt sollte für eine qualitativ hochwertige Verpflegung sorgen, wenn sie, so wie auch schon in anderen Gremien kommuniziert, für Qualität stehen wolle.

Frau Dedenbach erläuterte, dass 80 % von den 640.000 € bewilligt und zugesagt worden seien. Es gebe von dem Fördergeber jedoch noch keine Aussage darüber, ob die Mehrkosten, die noch entstanden seien, auch übernommen würden. Das „Cook and Chill“-Verfahren sei favorisiert. Im Grundschulbereich sei derzeit die Warmverpflegung verbreitet. Als man mit dem Projekt gestartet sei, sei nicht bekannt gewesen, dass die Caterer sich auch bei den kleinen Grundschulen logistisch auf den Weg gemacht hätten und das „Cook and Chill“-Verfahren anbieten würden. Das habe die Verwaltung erst im Prozess gelernt. Die Grundschulen seien grundsätzlich sehr zufrieden mit ihren Caterern. Als sich herausgestellt habe, dass die Caterer sich da umstellen würden, auch

in Bezug auf die Mengen, sei klar geworden, dass man auf dieses bessere System, das nun auch zum Standard werden würde, umstellen könne.

Herr Schell wies basierend auf der Verwaltungsvorlage und der Anfragenbeantwortung darauf hin, dass über die Mehrkosten, über die zu diesem Zeitpunkt gesprochen würde, mit dem „Cook and Chill“-Verfahren überhaupt nichts zu tun hätten. Die Kosten für eben diese Anlage seien schon bei den früheren dazu gefassten Beschlüssen mit inbegriffen gewesen. Die Kosten über die zu diesem Zeitpunkt gesprochen würden, entstünden deswegen, weil in den Ferien gearbeitet werden müsse. In einer begrenzten Zeit müssten die Gewerke fertiggestellt werden. Dies habe bedingt auch mit dem „Cook and Chill“-Verfahren zu tun. Hauptsächlich entstünden die Kosten aber wegen des Zeitdrucks, das in Mülldorf installieren zu müssen.

Frau Jung fragte, wie die Verwaltung die Perspektive für eine Realisierung sehe bzw. wie die realistische Zeitschiene für eine Umsetzung aussehe, wenn die marktüblichen Preise häufig überschritten würden. Es sei auch schon im privaten Bereich festzustellen, dass es schwieriger werde, Handwerker zu bekommen.

Herr Gleiß erwiderte, dass die Zeitschiene selber gar nicht das Problem sei, wenn eine geeignete Firma gefunden sei. Das größte Problem sei es, überhaupt erst mal ein Unternehmen zu finden, das sich auf eine Ausschreibung bewerben würde. Die Baupreise würden ansteigen, je nachdem in welchen Gewerken man sich befände auch schnell, bspw. seien Stahlpreise derzeit sehr schwankend. Wenn also von der Verwaltung eine Vorplanung vorbereitet würde, dann sei dies teilweise Kaffeesatzleserei. Die Anzahl der Firmen, die sich auf Ausschreibungen aus der öffentlichen Hand bewerben würden, sei zudem rückläufig. Diese Zusammenhänge würden es der Stadtverwaltung erheblich erschweren, eine ordentliche Anzahl von Bietern zu einem vorkalkulierten Preis zu bekommen.

Herr Piela sagte, dass der letzte Wortbeitrag von Herrn Schell zu relativieren sei. Ein Teil der Kosten, die nun nachgesteuert werden müssten, resultierten auch aus dem neuen Verfahren „Cook and Chill“.

Herr Knülle sagte, dass nicht eine konkrete Einzelentscheidung zu dieser Kostenerhöhung geführt habe. Eine veränderte Aufgabenstellung habe auch eine veränderte Auswahl von Unternehmen, die diese Aufgabe realisieren könnten, zur Folge. Für diesen Teilbereich habe das mittelbare Auswirkungen.

Herr Schell antworte dazu, dass er nicht gesagt habe, dass das „Cook and Chill“-Verfahren nicht mehr Kosten verursache. Diese Mehrkosten seien eben nur schon in früheren Beschlüssen mit inbegriffen gewesen. An diesem Tag rede man aber über Kosten, die auch mittelbar mit der „Cook and Chill“-Anlage zu tun hätten.

### **Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Haupt – und Finanzausschuss

1. die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 290.000 € bei dem Produkt 03-02-01 (Grundschulen) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV. Nr. 05-00122.

2. die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen / Minderausgaben in Höhe von 290.000 € bei Produkt 03-09-01 (Gesamtschule) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), Inv.-Nr. 05-00096.

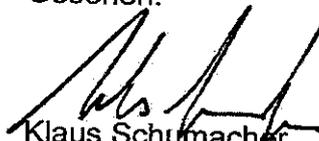
**einstimmig**  
**Jastimmen 16 Enthaltungen 1**

Für die Richtigkeit:



Luca von Borzyskowski  
Protokollführer

Gesehen:



Klaus Schumacher  
Bürgermeister

**STADT SANKT AUGUSTIN  
DER BÜRGERMEISTER**

Dienststelle: FB 9 / Fachbereich 9 - Gebäudemanagement

## Sitzungsvorlage

Datum: 09.08.2018

Drucksache Nr.: 18/0252

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2018	öffentlich / Entscheidung
Rat	10.10.2018	öffentlich / Genehmigung

### Betreff

**Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die Erweiterung der Mensa KGS Mülldorf bei dem Produkt 03-02-01**

### Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Haupt – und Finanzausschuss

1. die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 290.000 € bei dem Produkt 03-02-01 (Grundschulen) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), INV. Nr. 05-00122.
2. die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen / Minderausgaben in Höhe von 290.000 € bei Produkt 03-09-01 (Gesamtschule) auf dem Sachkonto 096001 (Zugang Anlagen im Bau), Inv.-Nr. 05-00096.

### Sachverhalt / Begründung:

Am 30.11.2016 wurde in der GUB-Sitzung (DS-Nr. 16/0242) die Maßnahme „Erweiterung der Mensa KGS Mülldorf“ (Verbesserung der Verpflegungssituation) mit einem Kostenrahmen von 640.000 € beschlossen.

Im Nachgang zu dieser GuB-Sitzung stellten sich erhöhte Anforderungen an Technik und Küchenausstattung (Lüftung, Fettabscheider, etc.), aufgrund des gewünschten „Cook and Chill“- Systems zur schnellen Erwärmung des Essens vor Ort, heraus.

Aus diesem Grunde wurden zunächst im Nachtragshaushalt 2017 insgesamt 740.000 € zur Verfügung gestellt und im Doppelhaushalt 2018/2019 wurden diese Mittel um weitere 120.000 € auf den Gesamtbetrag von 860.000 € erhöht.

Die Maßnahme befand sich von Herbst 2017 bis Frühjahr 2018 in einem ständigen Abgleichungsprozess zwischen Ermittlung der notwendigen technischen Maßnahmen und der hierfür benötigten finanziellen Mittel. Zudem veranlasste der FB 9 Umplanungen, um das Kostenbudget von 860.000 € einzuhalten, bzw. die Projektkosten zu reduzieren.

Es besteht jedoch bei dem mit Landesmitteln (i.H.v. 80% v. 640.000 € = 512.000 €) geförderten Projekt aus zweierlei Hinsicht Zeitdruck. Erstens ist durch den Fördergeber eine Fertigstellung bis Ende 2018 gefordert, zweitens muss während der Baumaßnahme der Betrieb aufrechterhalten werden, sodass ein großer Teil der Bauarbeiten lediglich in den Schulferien stattfinden kann.

Dieser Zeitdruck führte dazu, dass der Zeitraum zwischen Vergabe und Ausführung geringer wurde. Des Weiteren blieben mehrere öffentliche und beschränkte Ausschreibungsverfahren ergebnislos, sodass im Nachgang, mit weiterer zeitlicher Verzögerung freihändig vergeben werden musste, um das Projektziel nicht zu gefährden. Die derzeitige Marktlage – alle Firmen sind insbesondere während der Ferienzeiten sehr ausgelastet – und das Vorgehen enger Zeitfenster führte dazu, dass die marktüblichen Preise, auf denen die Kostenkalkulation basiert, stark überschritten wurden.

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes und entsprechend aktualisierter Gesamtkostenermittlung wird davon ausgegangen, dass ein Gesamtbudget von 1.150.000 € zur Verfügung stehen muss, um die Maßnahme fristgerecht abschließen zu können.

Der entsprechende Erhöhungsantrag beim Fördergeber wurde gestellt.

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Um das Projektziel, die Fertigstellung der Maßnahme bis Ende 2018, nicht zu gefährden, liegt Eilbedürftigkeit gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW vor, da dringend notwendige Vergaben durchgeführt werden müssen, um den Baufortschritt nicht weiter zu verzögern.

Die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen / Minderausgaben in Höhe von 290.000 Euro bei Produkt 03-09-01 (Fritz-Bauer Gesamtschule) Inv.-Nr. 05-00096, da für den Neubau des Fachraumtraktes der Fritz-Bauer Gesamtschule weniger Mittel benötigt wurden, als geplant.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 1.150.000 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 03 zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits 860.000 € veranschlagt; insgesamt sind 1.150.000 € bereit zu stellen. Davon entfallen 710.000 € auf das laufende Haushaltsjahr (zzgl. HH-Rest aus 2017).

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Rates**

**Sitzung vom 10.10.2018**

**Nicht öffentlicher Teil**

Im nicht öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.